

zuständig: Fachbereich 50 / Jugend und Soziales		
Heizkosten; Aufhebung des Beschlusses des Stadtrats Hof vom 04.04.2008		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
06.07.2020	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
20.07.2020	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Stadtrat der Stadt Hof hat mit Beschluss vom 04.04.2008 (Lfd. Nr. 1375) angemessene Unterkunftskosten im Sinne des SGB II und SGB XII festgesetzt (Anlage). In diesem Zusammenhang wurde außerdem die pauschalierte Gewährung von Heizkosten für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII beschlossen.

Beantragte Heizkostennachzahlungen, in Fällen, bei denen die gewährte Heizpauschale nicht ausreichend war, wurden bis zu einer anhand des jeweiligen „Bundesweiten Heizspiegels“ ermittelten Angemessenheitsgrenze nachträglich übernommen.

Nach der Rechtsprechung ist eine Pauschalierung im SGB II unzulässig. Leistungen für Heizung und Warmwasser werden im SGB II und SGB XII in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Bei der Angemessenheitsprüfung ist ein konkret-individueller Maßstab anzulegen. In der Praxis bereitet die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen der Heizkosten Schwierigkeiten, weil die Aufwendungen für die Heizung von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Gemäß dem Bundessozialgericht kann der „Bundesweite Heizspiegel“ herangezogen werden, um den Grenzwert einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung zu ermitteln. Aus dem „Bundesweiten Heizspiegel“ lässt sich zwar keine Angemessenheitsgrenze ermitteln. Vielmehr ist ein Grenzwert ermittelbar, dessen Überschreiten ein Indiz für unangemessenes Heizverhalten darstellt und zum Anscheinsbeweis zulasten des Leistungsberechtigten führt.

Die sich in der Rechtsprechung etablierte Anwendung einer Gesamtangemessenheitsgrenze sowie des Gesamtkostensenkungsprodukts machte bzw. macht die Heranziehung des „Bundesweiten Heizspiegels“ bereits bei laufender Hilfestellung und nicht erst im Rahmen einer beantragten Heizkostennachzahlung zweckmäßig.

Die Regierung von Oberfranken hat als für die Stadt Hof im Vollzug des SGB XII zuständige Widerspruchsbehörde die formale Aufhebung des Beschlusses des Stadtrats Hof vom 04.04.2008 (Lfd. Nr. 1375) in Bezug auf die pauschalierte Gewährung von Heizkosten angeregt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss des Stadtrats Hof vom 04.04.2008 (Lfd. Nr. 1375) aufzuheben.

II. Zur Vorberatung in die die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.07.2020

III. Zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am 20.07.2020

Hof, 30. Juni 2020

Stadt Hof
Unternehmensbereich Schulen, Jugend, Soziales

gez.

Eva Döhla
Oberbürgermeisterin